

Erscheint
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Integrations-
preis die
Doppel-Belle
50 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3--5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundstsigster Jahrgang.)

Nr. 15. Münsterberg, Sonnabend, den 3. April 1920.

[H. 4896.] Der Herr Oberpräsident teilt mit: Wie bereits aus den in der Schlesiſchen Zeitung vom 15. d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachungen hervorgeht, kommt eine Aufhebung der Zwangswirtschaft z. St. nicht in Frage. Auch eine etwa von einzelnen Landwirten beabsichtigte Zurückhaltung von Lebensmitteln in der Absicht, sie später mit größerem Nutzen abzusetzen, würde, abgesehen davon, daß dies bei der jetzigen schweren Lage verbrecherisch wäre, ihren Zweck nicht erreichen, da der Abbau der Zwangswirtschaft nur so erfolgen kann, daß eine Möglichkeit solchen Nutzens nicht bleibt.

Münsterberg, den 27. März 1920.

[H. 4836.] Beschaffung von Schmiedekohlen. Nach Mitteilung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin ist infolge außerordentlicher Knappheit an Schmiedekohlen leider keine Möglichkeit gegeben, den Bedarf in dieser Sorte auch nur annähernd zu decken, da die auf dieses Material vorliegenden unerledigten Bezugsscheine zur Belieferung freigegebener Reihen bereits einen derartigen Umfang erreicht haben, daß selbst die Anweisungen zur bevorzugten Belieferung nicht aufgearbeitet werden können.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich daher hiermit, dies den Schmiedemeistern ihrer Ortschaft bekannt zu geben. Ich kann nur wiederholt dringend empfehlen, den Bedarf an Schmiedekohlen im Achsverkehr aus dem Neuroder oder Waldenburger Kohlenrevier zu beschaffen. Bezugsgenehmigungen werden auf Antrag bei der Kreisohlenkelle hier ausgestellt werden.

Münsterberg, den 27. März 1920.

[H. 5068.] Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich zwecks pünktlicher Anweisung der Staatsbeiträge bei etwaigen Veränderungen unter dem Lehrpersonal der Volksschulen im Laufe des Jahres alsbald hierher Anzeige zu erstaten, sofern Ueberzahlungen stattgefunden haben.

Münsterberg, den 31. März 1920.

Die Paßfrage. Wie mir bekannt ist, können bis zum 15. April die Personen, die einen fremden Reisepaß, gültig nach Oberschlesien, besitzen, ohne das Visum des französischen Konsulates in Breslau die oberschlesische Grenze überschreiten. Die Personen, welche ihren Reisepaß in das Konsulat gebracht haben, können denselben täglich von 9—12 wieder abholen. — Damit fällt auch vorläufig die von der Eisenbahndirektion für den 29. d. Mts. angekündigte Paß- und Zollrevision in allen das Abstimmungsgebiet überschreitenden Personenzügen weg.

Münsterberg, den 31. März 1920.

[H. 5069.] Streiks und Aussperrungen. Zufolge Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten werden die Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit erneut darauf hingewiesen, jede gewerbliche Arbeitseinstellung oder Aussperrung alsbald dem Herrn Gewerbeinspektor in kürzester Form anzuzeigen und ihm bei der Zusammenstellung der Nachweisungen jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu geben.

Münsterberg, den 31. März 1920.

Räude. Zur Zeit herrscht Räude unter den Pferden der Domänen Roschwitz, Zesselwitz, Reobschütz, Tepliwoda, Ober-Pomsdorf, Nieder-Kunzenhof, der Erbscholtisei Weigelsdorf und der Frau Gutbesitzer Sturm in Schlaufe.

Münsterberg, den 29. März 1920.

Der Santrat. Dr. Kirchner.

Höchstpreise für Nahrungsmittel. Auf Grund der Verordnung über Höchstpreise für Nahrungsmittel vom 28. Oktober 1919 (R.-G.-Bl. 19, S. 1834) treten folgende Preise für den Kleinhandel (Verbraucher) sofort in Kraft:

Saferstollen: gewöhnliche und Safergröße:

a. für 500 gr. Reingewicht lose 0,90 Mk.

b. für einen 250 gr. Beutel 1,10 "

Kindernahrung: a. für eine 250 gr. Packung 1,25 "

b. für eine 500 gr. Packung 1,20 "

Safermehl: a. für eine 250 gr. Packung 1,25 "

b. für eine 500 gr. Packung 1,20 "

Teigwaren: Röhren für 500 gr. Reingewicht 1,20 "

Röhrenbruch für 500 gr. Reingewicht 1,15 "

andere Teigwaren für 500 gr. Reingewicht 1,15 "

Griech: für ein Pfund Reingewicht 0,92 "

Gerstengraupen: (Rohgerste) für ein Pfund Reingewicht 0,70 "

" -grüne: für ein Pfund Reingewicht 0,72 "

" -stücken: für ein Pfund Reingewicht 0,75 "

Kindergerstengraupen: für ein Pfund Reingewicht 1,25 "

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die für vorstehend genannte Nahrungsmittel bisher erlassenen Anordnungen für Höchstpreise treten durch erwähnte Verordnung vom 28. Oktober 1919 außer Kraft, desgleichen die Bekanntmachung im Kreisblatte 1919 S. 319. Münsterberg, den 1. April 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Richter.

Amerikanischer Speck pro Kopf 100 Gramm zu 2,80 Mk. gelangt in der Woche vom 29. März bis 4. April in hiesigen und ländlichen Fleischverkaufsstellen neben der Fleischausgabe auf Marken zum Verkauf. Münsterberg, den 29. März 1920.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Milch. Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissar für Volksnahrung dazu vom 18. November 1917 wird mit Zustimmung der Landesjettkelle für den Regierungsbezirk Breslau bestimmt:

§ 1. a.) Für die vom Erzeuger an die Molkerei oder eine Milchsammlungstelle gelieferte Vollmilch sind zu zahlen für das Liter 90 Pfennig Stallpreis beim Kuhhalter unter Einzurechnung eines Beitrages zu den Kosten der dem Kuhhalter obliegenden Milchansuhr zur Molkerei oder Sammelstelle. Dieser Beitrag, der von der Molkerei (Sammelstelle) zu zahlen ist, beträgt für jeden angefahrenen Kilometer Entfernung $\frac{1}{2}$ Pfennig je Liter, vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Gehöft bis zur Molkerei mindestens $\frac{1}{2}$ Kilometer beträgt. In dem Stallpreis sind inbegriffen die persönlichen und sachlichen Aufwendungen für Gewinnung und Bereitung der Milch es versteht sich grundsätzlich für eine Normalmilch von 3% Fettgehalt.

b) Der Preis beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (also beim Verkauf durch die Molkerei, Sammelstelle und dergl.), beträgt für Vollmilch 104 Pfg., für Magermilch, oder Buttermilch 48 Pfg. für das Liter frei Bahnhafen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverladung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Zu Zuschlag von 10 Pfg. je Liter. Die Summe dieser einer Molkerei zustehenden Zuschläge ist von ihr admonatlich nachträglich auf alle Milchlieferer im Verhältnis zu den von ihnen im vergangenen Monat gelieferten Milchmengen zu verteilen.

In den Preisen zu a und b ist die Umsatzsteuer bereits berücksichtigt; ein Zuschlag für Umsatzsteuer ist also nicht statthaft.

Die vorstehenden Höchstpreise gelten nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit besondere Handelshöchstpreise festgesetzt sind, ebenso nicht für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Rüdellieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milchzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rüdellieferungen von Magermilch an Milchzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften m. b. H. oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen werden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005), sofern von der zuständigen Stelle die Lieferpreise gemäß § 7 Abs. 2, festgesetzt werden. In letzteren Falle ist der gemäß den von mir erlassenen Richtlinien durch die zuständige Stelle festgesetzte Preis maßgebend.

§ 2. Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und die Kommunalverbände können für besonders gewöhnliche oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auch höhere Preise im Sinne von § 1 zu a und b festsetzen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksfettstelle.

§ 3. Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher, und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnenen oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden.

Sämtliche Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Bezirksfettstelle.

§ 4. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach dem §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch von 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 182) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 260).

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 22. Februar 1920 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere die Anordnung vom 25. Juli 1919, (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt vom 28. Juli 1919, S. 253) treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1920.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Lipka.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Butter. Auf Grund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 207), der Ausführungsanweisung der Preuß. Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 und der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. Juli 1919 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette für den Regierungsbezirk Breslau bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Bahn oder Post oder wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens | 900 Mf. |
| 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens | 850 Mf. |
| 3. für abfallende Ware auf höchstens | 300 Mf. |
- je 50 kg festgesetzt.

§ 2. Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff, oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens | 840 Mf. |
| 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens | 790 Mf. |
| 3. für abfallende Ware auf höchstens | 300 Mf. |
- je 50 kg festgesetzt.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein, desgleichen die zu zahlende Umsatzsteuer, sofern diese nicht besonders berechnet werden darf.

§ 4. Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 26. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) festgesetzt.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 22. Februar d. J. in Kraft.

Alle entgegenstehenden Anordnungen, insbesondere die Anordnung vom 23. Juli 1919 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt vom 28. Juli 1919, S. 254) treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1920.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Lipka.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Käse. Auf Grund des § 3, Abs. 1. der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918, dem Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 und den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 13. November 1919 — D. B. J. N. 3178 — wird für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von Käse treten anstelle der in § 1 Ziffer III der Verordnung vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) festgesetzten die nachstehenden Höchstpreise:

	Herstellpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis f. 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis f. 0,5 kg in Mark
1. Gepresster Quark (Stoff für Quarkkäse) mit einem Wasser- gehalt von höchstens 68,5 v. H.	182	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H.	146	—	1,65
3. Frischer, leicht angerösteter Quarkkäse (Harzer-, Spitz-, Stangen-, Fant und ähnlicher Käse)	210	225	2,50
4. Bereiteter Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Fant- und ähnlicher Käse mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln in der Schnittfläche	235	250	2,75

§ 2. Für den Verkauf von Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trocken-
masse werden anstelle der im § 1, Ziffer 2, 6 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl.
S. 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Herstellpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
152	167	1,90

§ 3. Die Höchstpreise dieser Verordnung sind gemäß § 14 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916
(R.-G.-Bl. S. 1179) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom
22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253). Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen einbegriffen und darf nicht be-
sonders zugeschlagen werden.

§ 4. Bezüglich des Preises für Mollensweis verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung des Herrn
Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 31. August 1918.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1920 in Kraft. Breslau, den 13. Februar 1920.
Der Regierungspräsident, J. W.: v. Lippe.

[E.-St. 2926.] Der Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht,
die für das Rechnungsjahr 1919 auf gekommenen Beträge an Besitzsteuer, Kriegsabgabe 1916 und 1918, soweit
noch nicht geschwen, sobald an die Kreisasse hier abzuliefern. Münsterberg, den 31. März 1920.
Zweigbüro des Staatssteueramtes Glatz. Apitz, Rechnungsrat.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22, Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit
alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 M.
erhöht hat, im Bezirke des Finanzamts aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular
schriftlich oder mündlich abzugeben und dabei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen
gemacht sind.

Die Abgabe der Steuererklärungen hat zu erfolgen von den Pflichtigen des Kreises Glatz beim hiesigen
Finanzamt und von denjenigen aus den Kreisen Habelschwerdt, Neutode und Münsterberg bei den zuständigen
Zweigsteuerämtern.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen beginnt mit dem dritten auf den Erscheinungstag dieses
Kreisblatts folgenden Tage und endet nach Ablauf von 3 Wochen.

Es wird jedoch gebeten, die Steuererklärungen möglichst bald einzureichen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine
besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das
vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamts bezw. der zuständigen
Zweigsteuerämter kostenlos verabfolgt.

Über sämtliche Punkte des Vorbruchs ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes
über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis
zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung ist
strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vorbruchs durchstreicht, obwohl er eine
Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vorbruch ganz oder
teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Bräuna, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht
dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders
und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zur
Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer zu leisten. Glatz, den 26. März 1920.
Finanzamt. Bockfeldt, Regierungsrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung des Reichsausschusses, Verwaltungsabteilung, im Hinblick auf die erhöhten Frachtpreise seit dem 1. März 1920 bestimmt:

Die in den Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1919, Nr. 4819/19 und vom 29. November 1919, Nr. 5001, festgesetzten Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Zwiebeln bezw. für Kohl und Möhren werden bei allen dort angegebenen Gemüsearten um 6 Pfg. für das Pfund erhöht. Breslau, den 25. März 1920.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. Metz, Regierungsrat.

Bekanntmachung der Landtrankentasse Münsterberg.

Wir machen unter Hinweis auf § 25, Abs. 4 der Satzung darauf aufmerksam, daß die Frankentassenbeiträge mit Wirkung vom 1. April 1920 ab für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nach dem für das Jahr 1920 nunmehr geltenden Lohnsatze entsprechend zu berechnen sind.

Ackerkutscher, Bohnengärtner, Schäffer und andere Angestellte in gehobenen Stellungen zahlen daher ihre Beiträge in Lohnstufe IX mit wöchentlich 3,60 Ml. Münsterberg, i. Schl. den 31. März 1920.

Landtrankentasse des Kreises Münsterberg.

Der Vorstand. Regier. Vorsitzender.

Kulturpflüge,

Wendepflüge,

Kultivatoren,

Ackerichleifen,

Ringelwalzen,

Eggen,

Großill.-Cambridge-Walz.

Ackerglattwalzen,

Saatreggen,

Drillmaschinen,

Dibbelmaschinen,

Rüben- u. Kartoffeljäter

empfiehlt als Spezialitäten

Münsterberger Maschinenfabrik.

Schützenstraße 2 und 9. ————— Telephon 76.

Höhere Mädchenschule,

Münsterberg i. Schles.

10 getrennte Klassen. Lehrplan des Lyzeums.

Das neue Schuljahr

beginnt Dienstag, den 13. April. Anmeldungen, für die Unterstufe auch für Knaben, können Donnerstag von 4—5 und Sonntags von 11—1 im Schulhause erfolgen.

Selene Bolondei, Schulvorsteherin.

Zur Hauptversammlung

des Fürsorgevereins für entlassene Gefangene in Glatz werden die geehrten Vereinsmitglieder auf

Donnerstag, den 15. April 1920,
nachmittags 5 Uhr, nach Zimmer 70 des Landgerichtsgebäudes eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Entladung des Schatzmeisters.
3. Wahl eines Schriftführers.
4. Verschiedenes.

Glatz, im März 1920.

Der Vorstand des Fürsorge-Vereins
für entlassene Gefangene in Glatz.

Willing, J. S.: Schwarz,
Erster Staatsanwalt. Schriftführer.

500 Mark Belohnung!

In der Nacht zum 5. März 1920 ist in dem Landratsamtsgebäude in Habelschwerdt ein Einbruchdiebstahl verübt worden. Gestohlen sind aus verschiedenen Räumen Reisbrotmarken, Bargeld, Bleistifte, eine Kiste mit Seife und 23 Paar neue Damenschuhe in den Nummern 36—42. Die Schuhe sind schwarz mit weißem Zeinensfutter, welches oben einen ungefähr 6 cm weiten Klettverschluss hatte.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat auf die Ermittlung der Täter obige Belohnung ausgesetzt mit der Maßgabe, daß, falls mehrere zur Ermittlung der Täter mitgewirkt haben sollten, er sich die Verteilung der Belohnung unter diese unter Anschluß des Rechtsweges vorbehalten.

Sachdienliche Mitteilungen ersuche ich zu den Akten z. S. 421/20 zu machen.

Glab, den 20. März 1920.

Der Erste Staatsanwalt.

Sämtliche Schulartikel

empfiehlt

J. A. Troedel's
Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Evangel. Gesangbücher

und

katholische Gebethbücher

empfiehlt

in guten Einbänden

J. A. Troedel's Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.